

Geschäftsverzeichnisnr. 3209
Urteil Nr. 165/2005 vom 16. November 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 45 § 1 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten, erhoben von der VoG « Fédération des étudiant(e)s francophones » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des zweiten Satzes von Artikel 45 § 1 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juni 2004, zweite Ausgabe): die VoG « Fédération des étudiant(e)s francophones », mit Sitz in 1210 Brüssel, chaussée de Haecht 25, G. Bosmans, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Basse 74, R. Maes, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue de l'Araucaria 114, F. Panier, wohnhaft in 5150 Namur, rue Oscar Gubin 20, und L. León Fanjul, wohnhaft in 6200 Châtelineau, rue Saint-François 14.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2005

- erschienen
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter P. Martens und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Laut ihrer Satzung hat die « Fédération des étudiant(e)s francophones » insbesondere zum Zweck, « die an den Lehranstalten für Hochschulunterricht in der Französischen Gemeinschaft Belgiens immatrikulierten Studenten zu vereinigen, zu informieren, ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten, ihre Meinung zu konkretisieren [...] in Bezug auf sämtliche Probleme, die ihre Rechte, Pflichten, Interessen pädagogischer, sozialer, kultureller und

wirtschaftlicher Art sowie ihre immateriellen Rechte unmittelbar oder mittelbar betreffen, indem sie als repräsentatives bzw. aktives Organ bei der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Behörden auf allen Entscheidungsebenen sowohl innerhalb als auch außerhalb des belgischen Staates auftritt ».

B.1.2. Die übrigen klagenden Parteien erklären, sie seien als Student an einer universitären Einrichtung immatrikuliert, auf die die angefochtene Bestimmung anwendbar sei.

B.1.3. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 45 § 1 Absatz 2 zweiter Satz des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten. Sie bringen vor, dass diese Bestimmung die Universitäten daran hindere, einerseits einen « intermediären » Immatrikulationsgebührensatz für Studenten mit bescheidenem Einkommen anzuwenden und andererseits die Studenten in die Lage zu versetzen, die Bezahlung der Immatrikulationsgebühren über den 1. Dezember des akademischen Jahres hinaus zu staffeln.

B.1.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft macht geltend, dass die angefochtene Bestimmung insofern, als sie nicht die Tragweite habe, die ihr die klagenden Parteien beimessen würden, deren Lage nicht in ungünstigem Sinne beeinflussen könne. Indem der Unzulässigkeitsgrund die vorherige Untersuchung der Bedeutung dieser Bestimmung voraussetzt, deckt er sich mit der Sache selbst.

B.2. Artikel 45 § 1 des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten bestimmt:

« Der Student wählt frei die Lehranstalt, in der er sich immatrikulieren möchte.

Die Immatrikulation eines Studenten setzt seinerseits die Beachtung der Studienordnung des Studiums, für das er sich immatrikuliert, voraus. Die Immatrikulation ist erst wirksam nach vollständiger Bezahlung der Immatrikulationsgebühren. Für die Studienjahre, die zu einem akademischen Grad führen, muss die Immatrikulation spätestens zum 1. Dezember wirksam sein, vorbehaltlich einer von der Regierung aus außergewöhnlichen Gründen gewährten Abweichung.

Die Höhe der Immatrikulationsgebühren für die Studienjahre, die zu einem akademischen Grad führen, wird durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen festgelegt ».

Diese Bestimmung wurde mit Wirkung vom akademischen Jahr 2005-2006 durch Artikel 7 des Dekrets vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich des Hochschulwesens abgeändert. Da der fragliche Artikel vor dieser Abänderung angewandt werden konnte, wirkt diese sich jedoch nicht auf den Klagegegenstand aus.

B.3. Die klagenden Parteien werfen dieser Bestimmung an erster Stelle vor, dass sie es den Universitäten nicht mehr ermögliche, die Immatrikulation von Studenten mittels Bezahlung der Immatrikulationsgebühr zu einem « intermediären » Gebührensatz zu gestatten, der zwischen dem normalen Satz und dem Satz für Stipendiaten liege, während die Universitäten vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Praxis einen solchen Gebührensatz angewandt hätten.

B.4.1. Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen bestimmt den Betrag der Immatrikulationsgebühren der Universitätseinrichtungen. Er sieht einen ordentlichen Gebührensatz vor, sowie einen ermäßigten Satz für Studenten, die eine vom Dienst für Studienzulagen der Französischen Gemeinschaft gewährte Zulage erhalten, und für Studenten, die Inhaber einer von der Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit ausgestellten Stipendienbescheinigung sind.

B.4.2. Artikel 124 des vorgenannten Dekrets vom 31. März 2004 ändert diese Bestimmung ab, indem sie ihr einen folgendermaßen lautenden Absatz hinzufügt:

« Der in Absatz 1 genannte Betrag wird für Studenten aus bescheidenen Verhältnissen, die nicht für die Zulage im Sinne von Absatz 2 in Frage kommen, auf 297,47 Euro herabgesetzt. Die Regierung bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung dieser herabgesetzten Immatrikulationsgebühren ».

B.4.3. Artikel 1 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 5. Mai 2004 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung intermediärer Immatrikulationsgebühren an den Universitäten lautet folgendermaßen:

« In Artikel 39 § 2 letzter Absatz des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen gelten als aus bescheidenen Verhältnissen stammend

jene Studenten, die für die Gewährung einer Stundienzulage gemäß dem Erlass der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 26. April 1993 zur Feststellung der weniger bemittelten Verhältnisse der Bewerber um eine Stundienzulage sowie der Kriterien für die Festsetzung der Beträge der Stundienzulagen in Frage gekommen wären, wenn ihre zu berücksichtigenden Einkünfte den in Artikel 1 § 1 festgesetzten Höchstbetrag nicht um mehr als 2.800 Euro überschritten, und zwar unbeschadet der Anwendung der anderen Artikel ».

B.4.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber und die Regierung der Französischen Gemeinschaft die den Studenten aus bescheidenen Verhältnissen gewährte Herabsetzung der Immatrikulationsgebühren selbst geregelt haben, indem sie der bisherigen Praxis der Universitäten einen Dekrets- und Verordnungsrahmen verliehen haben. Die fragliche Bestimmung hindert die Universitäten nicht daran, den Zugang von Studenten aus bescheidenen Verhältnissen zum Universitätsstudium zu fördern, indem es ihnen ermöglicht wird, die Immatrikulationsgebühren zum intermediären Gebührensatz zu bezahlen.

B.5. Des Weiteren machen die klagenden Parteien dem vorgenannten Artikel 45 § 1 zum Vorwurf, dass er die Universitäten dazu verpflichte, die Immatrikulationsgebühren spätestens zum 1. Dezember des betreffenden akademischen Jahres insgesamt zu erheben, so dass sie die Staffelung der Bezahlung der Gebühr über dieses Datum hinaus nicht mehr erlauben könnten, so wie sie es früher aus sozialen Gründen sehr wohl hätten tun können.

B.6. Es trifft zwar zu, dass der Wortlaut der fraglichen Bestimmung erfordert, dass die Immatrikulation eines Studenten zum 1. Dezember wirksam ist, und präzisiert, dass die Immatrikulation erst nach vollständiger Entrichtung der Immatrikulationsgebühren wirksam ist. Aus einer Antwort der mit dem Hochschulwesen beauftragten Ministerin auf eine parlamentarische Frage geht jedoch hervor, dass diese Bestimmung zum Zweck hat, das Datum für die Berücksichtigung der Studenten im Hinblick auf die Finanzierung festzusetzen, und dass sie nicht ausschließt, « dass ein Sozialdienst oder eine Universitätseinrichtung einen Vorschuss gewährt oder je nach dem Fall selbst spontan eine Herabsetzung der Immatrikulationsgebühren bewilligt », wobei die Ministerin bestätigte, dass « die Universitäten dies auf ihre eigene Verantwortung veranlassen können » (*C.R.I.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2004-2005, Nr. 19, 12. Januar 2005, S. 4).

B.7. Daraus ergibt sich, dass die Universitäten nach wie vor die endgültige Immatrikulation eines Studenten zum 1. Dezember gestatten können, wobei ihm ein Teil der von ihm zu entrichtenden Immatrikulationsgebühren vorgeschossen wird.

B.8. Aus sämtlichen vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung weder die Tragweite noch die Folgen hat, die ihr die klagenden Parteien beimessen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior